

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00633 vom 10. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2020.00633](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00633)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00633 du 10 mars 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00633 del 10 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1973, verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung zum kaufmännischen Angestellten (Fähigkeitsausweis) und absolvierte Weiterbildungen im IT- und Führungsbereich. Zuletzt war er seit Juli 2014 Mitarbeiter IT / Applikationsmanager bei der Y.\_\_\_\_ SA. Aufgrund einer Depression war er ab 21.

Oktober

2016 (Urk. 9/2)

bzw. 1. November

2016 (Urk.

9/14) krankgeschrieben; das Arbeitsverhältnis wurde per Ende April 2017 durch die Arbeitgeberin aufgelöst. Mit Gesuch vom 17. April 2017 meldete sich X.\_\_\_\_

unter Hinweis auf eine psychische Erkrankung bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk.

9/2). Die IV-Stelle tätigte Abklärungen in medizinischer wie erwerblischer Hinsicht und führte mit dem Versicherten ein Standortgespräch durch (Urk. 9/10). Ebenso gewährte sie Massnahmen der Frühintervention (Berufsberatung, vgl. Urk. 9/19 und Urk. 9/46). Nach Erlass eines leistungsverneinenden (ersten) Vorbescheids (Urk. 9/37)

erteilte sie Kostengutsprache für

Integrationsmassnahmen

(Aufbautraining, Urk. 9/55,

sowie Verlängerung desselben,

Urk. 9/78) und

richtete

Taggelder aus (Urk. 9/66 und Urk. 9/80); diese Massnahmen

wurden

per

30. Juni 2018

wieder

eingestellt (Urk. 9/87). In der Folge leitete die IV-Stelle die Rentenprüfung in die Wege und liess

den Versicherten polydisziplinär

begutachten

(Gutachten der MEDAS Z.\_\_\_\_ vom 23. Oktober 2019; Urk. 9/123) . Gestützt auf die so getätigten Abklärungen

sprach die IV-Stelle dem Versicherten nach Auferlegung einer Schadenminderungspflicht (Urk. 9/129) so wie nach erneut durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/132 ff. ) mit Verfügung vom 23. Juli 2020 mit Wirkung ab 1. Juli 2018 eine halbe Invalidenrente nach Massgabe eines errechneten Invaliditätsgrades von 58

% zu (Urk. 2).

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffern mässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allg. Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

### **E. 1.3**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der

Teuerung und der realen Einkommensentwicklung an gepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1).

Ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die versicherte Person die bisherige Tätigkeit unabhängig vom Eintritt der Invalidität nicht mehr ausgeübt hätte, kann das Valideneinkommen auf Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) berechnet werden, wobei die für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren zu berücksichtigen sind (BGE 139 V 28 E. 3.3.2;

Meyer/ Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 55 f. zu Art. 28a).

#### **E. 1.4**

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). Die Verwendung der Tabellenlöhne ist subsidiär, das heisst deren Bezug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/

Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

#### **E. 1.5**

hievor). Nachdem die neuropsychologischen Defizite bzw. kognitiven Einschränkungen als (nur) leicht bezeichnet werden («etwas» höherer Zeitbedarf) und lediglich anspruchsvolle Aufgaben sowie das Multitasking beschlagen (vgl. Urk. 9/123 S. 107) ist der Abzug vorliegend — auf (maximal)

#### **E. 2**

¼ Stunden vormittags und 2 ¼ Stunden nachmittags

zu verteilen ist

mit (wohl: bei) einer aus neuropsychologischen Gründen qualitativ eingeschränkten Leistungsfähigkeit von ca. 15 % (Urk. 9/123/8 f.).

#### **E. 2.1**

Die IV-Stelle

begründete die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, dass der Versicherte gemäss dem eingeholten polydisziplinären Gutachten in der bisherigen wie auch in einer behinderungsangepassten Tätigkeit im Umfang von 50

% arbeitsfähig sei .

Bei guter Gesundheit hätte er (bei der Y. \_\_\_ SA)

ein Einkommen von

Fr. 98'900.-- erzielen können . Da

der Versicherte nur noch im Umfang von 50

% arbeitsfähig sei , betrage das Invalideneinkommen Fr. 49'450.-- . Im Gutachten werde empfohlen , das 50

% Pensum mit einer längeren Pause (über den Mittag) zu unterbrechen . Daher

sowie aufgrund der festgestellten Einschränkungen aus neuropsychologischer Sicht , könne ein Leistungsabzug von 15 % gewährt werden. Damit

resultiere ein Invaliditätsgrad von 58 % (Urk. 2) .

### **E. 2.2**

Dagegen lässt der Versicherte vorbringen, die Konklusionen im Gutachten sowie der zeitliche Beginn der Invalidenrente seien unbestritten. Jedoch sei beim Einkommensvergleich unberücksichtigt geblieben, dass eine Teilzeitstelle von 50

% verglichen mit einer Vollzeitstelle schlechter entlohnt werde . Gemäss der einschlägigen Statistik betrage der Einschlag 4,02

%. Unter Berücksichtigung dieses Einschlags betrage der Invaliditätsgrad 60 % (Urk. 1).

### **E. 2.3**

Strittig ist somit allein der Einkommensvergleich bzw. die Berechnung des Invalideneinkommens.

Unbestritten

ist demgegenüber die medizinische Situation :

Gemäss

Beurteilung im

polydisziplinären Gutachten der MEDAS Z. \_\_\_

leidet der Beschwerdeführer mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit an einer

chronifizierten mittelgradigen Depression (F32.1) und es liegen

akzentuierte Persönlichkeitszüge mit misstrauischen Anteilen (Z73.1) sowie eine leichte neuro psychologische Störung mit kognitiven Minderleistungen in den Bereichen

Aufmerksamkeit und Exekutivfunktionen im Rahmen der diagnostizierten depressiven Störung vor . Seit der Antragstellung besteht

sowohl in der bisherigen wie auch einer angepassten Tätigkeit eine 50% ige

Arbeitsfähigkeit (100% während der stationären Aufenthalte) , wobei die Arbeitszeit – so die Empfehlung im Gutachten - auf

### **E. 3.1**

Die Beschwerdegegnerin knüpfte

beim Valideneinkommen an das bei der Y.\_\_\_\_ SA als  
Mitarbeiter IT/Applikationsmanager  
erzielte Einkommen an und ging somit davon aus, dass der Beschwerdeführer die se  
Tätigkeit  
im Gesundheits fall  
fortgesetzt

hätte . Dies ist unbestritten, weshalb davon auszugehen ist (vgl. immerhin E. 3.4  
hienach ) . Gemäss Eintrag im Individuellen Konto  
( IK )

erzielte der Beschwerdeführer

bei der Y.\_\_\_\_ SA zuletzt als Gesunder im Jahr 2015 ein Einkommen von Fr.

99'439. -- (vgl. Urk. 9/9/2 ), was

unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung

für Männer aufgerechnet auf das Jahr 2018 (Zeitpunkt des –

unbestrittenen - frühestmöglichen Rentenbeginns; vgl. BGE 129 V 222) ein Val i d  
eneinkommen von Fr. 102'07

### **E. 3.2.1**

Die IV-Stelle ermittelte auch das Invalideneinkommen ausgehend von dem bei Y.\_\_\_\_ SA  
erzielten Einkommen unter Berücksichtigung der noch zu mut baren Arbeitsfähigkeit von  
50 % . Da das Arbeitsverhältnis bei der Y.\_\_\_\_ SA jedoch per 30. April 2017 durch die  
Arbeitgeberin aufgelöst worden ist und der Beschwerdeführer seither keiner  
Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen ist, ist das Invalideneinkommen richtigerweise  
aufgrund von Tabellenlöhnen festzu setzen (vgl. E. 1.4 hievor ).

Der Beschwerdeführer verfügt über ein Fähigkeitszeugnis als kaufmännischer Angestellter  
und hat diverse Schulungen im IT- und Führungsbereich absolviert .

Seit dem Jahr 1995

hat er ausschliesslich im IT- Bereich gearbeitet ( Urk. 9/11 und Urk. 9/23 ) . Da her und da  
ihm die se Tätigkeit

unstreitig weiterhin (zu einem reduzierten Pensum

von 50

%) zumutbar ist, ist das Invalideneinkommen gestützt auf die statistischen Werte der LSE  
zu ermitteln, wobei vorliegend die Tabelle TA1\_tira ge\_skill\_level (Monatlicher Bruttolohn  
nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor, LSE 2018)  
beizuziehen und auf die branchenspezifische n

Löhne

gemäss Ziff. 62-63

( Informationstechnologie und Informationsdienstleistungen ) abzustellen ist . Danach erzielt ein Mann im Anforderungsniveau 3 im Jahr 2018 einen monatlichen Bruttolohn von Fr.

### **E. 3.2.2**

Die IV-Stelle nahm beim Invalideneinkommen einen Abzug von 15

% vor , was sie unter anderem damit begründete, dass gemäss

Empfehlung in der Expertise die Arbeitszeit hälftig auf Vor- und Nachmittag aufzuteilen sei ( Urk. 2) . Jedoch rechtfertigt diese Empfehlung

keinen Abzug vom Tabellenlohn . So

differenzieren die statistischen Angaben, die Grundlage für einen Abzug unter dem Titel

Beschäftigungsgrad bilden , nicht danach, wie das Arbeitspensum auf die normale betriebsübliche wöchentliche und tägliche Arbeitszeit zu verteilen ist , und es können nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als abzugserhöhend grundsätzlich nur Umstände anerkannt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als ausserordentlich zu bezeichnen sind

( vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_294/2012 vom 7. Mai 2012, E. 3.3.2.1, wonach etwa an den Fall zu denken sei , wo das Arbeitspensum aus gesundheitlichen Gründen nicht vorhersehbar und damit für den Arbeitgeber nicht oder nur schwer kalkulierbar sei

und nur sehr unregelmässig geleistet werden könne ; vgl. auch Urteil 9C\_223/2020 vom 25. Mai 2020 E. 4.3.3 . ) . Dies trifft vorliegend nicht zu.

Hingegen hat die Verwaltung zu Recht einen

Abzug vom Tabellenlohn

mit Blick darauf

gewährt , dass

dem Beschwerdeführer aus neuropsychologischer Sicht eine qualitative Einbusse des Leistungsvermögens (von 15 % für anspruchsvolle Arbeiten) attestiert worden ist.

Aufgrund der kognitiven Defizite hat der Beschwerdeführer

einen etwas höheren Zeitbedarf für anspruchsvolle Aufgaben ( verlangsamte Arbeitsweise )

sowie eine verminderte Fähigkeit zum Multitasking ( Urk. 9/123 S. 107 ) , welche Einschränkungen zusätzlich zum reduzierten Pensum

zu berücksichtigen sind

(Urteil des Bundesgerichts 9C\_356/2018 vom 12. Oktober 2018 E. 5).

Der Beschwerdeführer macht unter Hinweis auf

die statistischen Werte der LSE , Tabelle T18, geltend, es sei die zu erwartenden Lohneinbusse von 4,02 % infolge Teilzeitarbeit durch einen entsprechenden Einschlag am Invalideneinkommen zu berücksichtigen . Jedoch ist nach der neueren Praxis des Bundesgerichts

ein Abzug bei Männern wegen Teilzeitbeschäftigung nicht mehr automatisch vorzunehmen , sondern ist

die Frage, ob sich eine entsprechende Reduktion rechtfertigt, stets mit Blick auf den konkreten Beschäftigungsgrad und die jeweils aktuellen Werte zu beurteilen. Dabei stellt nach der Rechtsprechung selbst ein Lohnnachteil von 5,85 % noch keine überproportionale Lohneinbusse dar, welcher durch Vor nahme eines Abzugs vom Invalideneinkommen Rechnung zu tragen wäre

(vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 8C\_805/2016 vom 22. März

2017 E.

3.2; 8C\_12/2017 vom 28. Februar 2017 E. 5.5.2 und 8C\_699/2017 vom 26. April 2018 E.3.1, 8C\_610/2019 vom 20. November 2019 E. 4.2.3).

Daher und weil es auch keinen Unterschied ausmacht, ob einer Lohneinbusse in Form eines

separaten (zusätzlichen) „Einschlags“ für Teilzeitarbeit (vgl. Berechnung gemäss Beilage zur Beschwerde: Urk. 3/3) oder als Abzug vom Tabellenlohn Rechnung zu tragen ist, rechtfertigt sich keine entsprechende Reduktion.

### **E. 3.2.3**

Nach dem Gesagten fällt vorliegend entgegen der Berechnungsweise der IV-Stelle in der angefochtenen Verfügung

nur

ein Kriterium

(verlangsamte Arbeitsweise aufgrund der leichten neuropsychologischen Störung)

als Abzugsgrund in Betracht. Der Abzug ist daher

gesamthaft neu zu schätzen (E).

### **E. 3.3**

Aus der Gegenüberstellung des Invalideneinkommens von Fr. 42'251.-- mit dem Valideneinkommen von Fr. 102'076.-- resultiert demnach ein Invaliditätsgrad von 58.6 %, was Anspruch auf eine halbe Rente ergibt. 3.4

Anzumerken bleibt, dass selbst dann, wenn der Beschwerdeführer auch im Gesundheitsfall nicht mehr weiter bei der Y. SA

beschäftigt gewesen wäre (vgl. Angaben des Beschwerdeführers anlässlich des Standortgesprächs vom 11. Mai 2017, wonach es immer wieder Arbeitskonflikte bzw. Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorgesetzten /Geschäftsleitung gegeben habe, und wonach kein offizieller Grund für die Kündigung angegeben worden sei, der inoffizielle Grund jedoch eine Sparrmassnahme sei;

Urk. 9/10 S. 2), kein anderes Ergebnis resultierte. Denn diesfalls wären sowohl Valideneinkommen als auch Invalideneinkommen anhand derselben statistischen Durchschnittswerte zu ermitteln,

was rechnerisch zu einem Prozentvergleich

führt: der Invaliditätsgrad entspräche

diesfalls

dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzugs vom Tabellenlohn (vgl. etwa Bundesgerichtsurteil 9C\_532/2016 vom 25. November 2016 E. 3.1 mit Hinweis; Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Aufl. 2014 N 35 f. zu Art. 28a). Da vorliegen d

eine Arbeitsunfähigkeit von 50

% gegeben und ein Abzug von (höchstens)

#### **E. 6**

. -- ergibt (vgl. Bundesamt für Statistik BFS, Tabelle T.1.10, Nominallohnindex Männer 2011-2018; Basis 2010 = 100, Ziff. 62-63, 2015: 105.6, 2018: 108.4).

#### **E. 7**

' 578 .--, was unter Berücksichtigung der (branchenüblichen) betriebsüblichen Arbeitszeit im Jahr 2018 von 41.3 Stunden pro Woche (vgl. dazu BFS, Statistik der betriebsüblichen Arbeitszeit, Tabelle T 03.02.03.01.04.01, Ziff. 62-63) einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 7'824.28 und somit ein Jahreseinkommen von Fr. 93'891.42

ergibt bzw .

Fr. 46'946.-- in dem

dem Beschwerdeführer zumutbaren Pensum von 50

%.

#### **E. 10**

% gerechtfertigt

ist ,

resultierte ein Invaliditätsgrad von 55

% , was ebenfalls zum Anspruch auf eine halbe Rente führt . 3. 5

Zusammenfassend führt dies zur Abweisung der Beschwerde und zur Bestätigung der angefochtenen Verfügung. 4. 4.1

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115). 4.2

Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur gewährt werden, wenn die Rechtsverkehr nicht aussichtslos ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 133 III 614 E. 5 mit Hinweisen). 4.3

Der Beschwerdeführer

liess mit seiner Beschwerde

lediglich den Einkommensvergleich beanstanden und in diesem Zusammenhang als einzigen Kritikpunkt geltend machen, dass aufgrund der noch

zumutbaren Teilzeittätigkeit eine

Reduktion von 4,02 % vom Invalideneinkommen vorzunehmen sei. Bei Beachtung der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach ein Abzug bei Männern wegen Teilzeitbeschäftigung nicht mehr automatisch vorzunehmen ist und selbst ein teilzeitbedingter Lohnnachteil von 5.85

%

keine

überproportionale Lohnnebenkosten

darstellt,

welche beim Invalideneinkommen zu berücksichtigen wäre, mussten

die Gewinnaussichten jedoch beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Insgesamt kann die Beschwerde daher kaum als ernsthaft bezeichnet werden, so dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen ist. 4.4

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen abweichend von Art. 61 lit. a ATSG vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 600.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht beschliesst: Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christoph Lerch - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.